

11.05.2019 -

An das
Rathaus der Gemeinde Reken
Bauamt
Kirchstraße 14
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 21. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						<input checked="" type="checkbox"/>

Betreff: Aufstellung und Entwurf des Bebauungsplans Nr. 311 „Reitzentrum“;
Meine Stellungnahme mit Anregungen und Bedenken

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiemit möchte ich meine Anregungen und Bedenken zu dem Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum“ äußern:

Mein landwirtschaftlicher Vollerwerbsbetrieb grenzt mit den Flächen:
Gemarkung an das Plangebiet an. Ebenso
schließt sich das nördlich an die L 600 an. Weitere meiner
Flächen liegen in anschließender Nähe des Plangebiets. Meine Hofstelle befindet sich ca.
m in nordöstlicher Richtung.

1. Wie auch schon in der Beschlussvorlage der Planungs- Umwelt – und Bauausschußsitzung am 9. 10. 2018 zu diesem Bebauungsplan erwähnt, handelt es sich nach dem derzeitigen Stand bei den Flächen des Reitzentrums bauordnungsrechtlich um einen klassischen Außenbereich, in dem nur die gemäß § 35 BauGB privilegierten Anlagen zulässig sind. Die Errichtung und der Betrieb eines Reitzentrums fallen nicht unter diese Privilegierung. Laut des Entwurfs des Umweltberichts unter Punkt 2.2.2. liegt für das Plangebiet kein rechtswirksamer Bebauungsplan vor. Somit existiert das Reitzentrum bauordnungsrechtlich im Plangebiet nicht. Der Betrieb kann auch nicht wie unter 2.2.1. beschrieben –, unter der Annahme, dass keine städtebauliche Entwicklung des Standortes im Zuge des aufzustellenden Bebauungsplans ermöglicht wird“ – fortgesetzt werden.

2. Im Umweltbericht des Entwurfs wird auf Seite 5 ein Gehölzstreifen auf der Katastergrenze erwähnt, der das Plangebiet nach Osten abgrenzen soll und als Minderungsmaßnahme dienen soll. Dieser Streifen hält nicht den erforderlichen Abstand zu landwirtschaftlichen Fläche ein und ist zu versetzen. Hier rege ich an, dass der Eigentümer des Plangebiets den Grenzverlauf zu Flächen offenlegen lässt.

3. Da Flächen im Osten unmittelbar- und im Süden land- und forstwirtschaftlichen Flächen mittelbar an das Plangebiet grenzen, befürchte ich hinsichtlich Staub-, Geruch- und Lärmemmissionen(u. a. Knallschreckgerät zur Vergrämung von Vögeln) Interessenskonflikte durch Bestell- Pflege- und Erntearbeiten, da Pferde und Reiter/innen empfindlich darauf reagieren könnten.

4. Als Jagdinhaber des Eigenjagdbezirkes _____, welches das Plangebiet von Norden östlich nach südöstlich umgibt, befürchte ich gefährliche Situationen durch Erschrecken von Menschen und Tieren (Pferde, Ponies, etc.) bei der Ausübung der Jagd, zumal die Landstraße L 600 direkt an das Plangebiet anschließt.

5. Darüber hinaus ist der Bedarf und die Notwendigkeit eines solchen Bebauungsplans nicht gegeben, da durch den vorherigen Verkauf der Reitanlage an der Westseite des Frankenhofes zum Ausdruck gebracht wurde, keine Erweiterung des Reitzentrums vornehmen zu wollen. Daher soll zunächst auf den vorhandenen Bestand zurückgegriffen werden (z. B. durch Rückkauf), denn im Außenbereich gilt das Gebot des flächensparenden Bauens. Im Übrigen ist die Durchführung des Vorhabens auf Grund des noch nicht abgeschlossenen und/ oder dokumentierten Pachtvertrages noch nicht hinreichend gesichert, so dass die Voraussetzungen für die Einleitung des Bauleitverfahrens nicht erfüllt sind.

6. Zu anderweitigen Planungsalternativen, die im Punkt 2.3. des Umweltberichts ausgeschlossen werden, gebe ich zu bedenken: Vor dem Hintergrund der ohnehin mangelnden Ausgleichsflächen für Wohngebiete in Reken- Bahnhof ist es fraglich, ob eine hinreichende Gewichtung der Interessen vorgenommen wurde. Dies dürfte aufgrund der Flächenknappheit nicht der Fall sein.

7. Es werden 1862 Wertpunkte als Ausgleich über das Ökokonto der Gemeinde Reken geleistet. Hierfür fehlt jegliche Rechtsgrundlage und Begründung.

Es ist in diesem Zusammenhang auch nicht ersichtlich, wie und warum _____ angrenzenden, intensiv land- und forstwirtschaftlichen Flächen als Ersatzhabitat für Tiere und Pflanzen dienen können und sollen. Hierfür ist vielmehr ein entsprechender Ausgleich vorzunehmen.

8. Aufgrund der bis zu zweigeschossigen Bauweise und der Topographie im Plangebiet ist davon auszugehen, dass _____ wegen des damit verbundenen Schattenwurfs ein geringerer Ertrag auf _____ land- und forstwirtschaftlichen Flächen entstehen wird.

9. Die Festsetzung der Verkehrsfläche unter Punkt 4.5 der Planbegründung steht im Widerspruch zum Punkt 4.2. der Begründung des Bebauungsplans 312, in dem nur 3 Zufahrten für die Gesamterschließung des Komplexes Frankenhof vorgesehen sind.

10. Zuletzt dürften sich die Lärmemissionen, die vom Betrieb des Reitzentrums und der dortigen Lautsprecheranlage ausgehen, negativ u. a. auf das Wild und die Jagd auswirken.

Zusammenfassend rege ich an, das Bauleitverfahren zum Bebauungsplan 311 „Reitzentrum“ einzustellen.

Mit freundlichen Grüßen :



Bezirksregierung Arnsberg • Postfach • 44025 Dortmund

Gemeinde Reken
Postfach 1151
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 10. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						<input checked="" type="checkbox"/>

Abteilung 6 Bergbau und
Energie in NRW

Datum: 02.05.2019
Seite 1 von 3

Aktenzeichen:
65.52.1-2019-225
bei Antwort bitte angeben

Auskunft erteilt:
Julia Baginski
julia.baginski@bezreg-
arnsberg.nrw.de
Telefon: 02931/82-3581
Fax: 02931/82-3624

Dienstgebäude:
Goebenstraße 25
44135 Dortmund

BP Nr. 311 „Reitzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken

Beteiligung der Träger öffentlicher Belange bzw. Abstimmung mit den Nachbargemeinden gem. §§ 4 (1) bzw. 2 (2) BauGB

Ihre Schreiben vom: 09.04.2019

Ihr Zeichen: 61-26-311

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu dem Bebauungsplan werden aus bergbehördlicher Sicht keine Bedenken vorgetragen. Zu den bergbaulichen Verhältnissen erhalten Sie folgende Hinweise:

Das o. a. Bebauungsplangebiet befindet sich über dem auf Steinkohle verliehenen Bergwerksfeld „Anholt IV“ und über dem auf Raseneisenstein verliehenen Bergwerksfeld „Fürstlich Salm-Salm'sches Regal“, beide im Eigentum von Dr. Emanuel Prinz zu Salm in Rhede, hier vertreten durch die Fürstlich Salm Salm'sche Verwaltung, Rentamt, Schloßstraße 4, 46414 Rhede.

Hauptsitz:
Seibertzstr. 1, 59821 Arnsberg

Telefon: 02931 82-0

poststelle@bra.nrw.de
www.bra.nrw.de

Servicezeiten:
Mo-Do 08:30 – 12:00 Uhr
13:30 – 16:00 Uhr
Fr 08:30 – 14:00 Uhr

Landeshauptkasse NRW
bei der Helaba:
IBAN:
DE27 3005 0000 0004 0080 17
BIC: WELADED

Umsatzsteuer ID:
DE123878675



Nach den derzeit hier vorliegenden Unterlagen ist in diesen Bergwerksfeldern im Bereich des Bebauungsplans kein Bergbau umgegangen.

Ferner liegt das Plangebiet über dem Feld der Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken „Nordrhein-Westfalen Nord“. Inhaberin der Erlaubnis ist die Mobil Erdgas-Erdöl GmbH in 20355 Hamburg. Diese Erlaubnis gewährt das befristete Recht zur Aufsuchung des Bodenschatzes „Kohlenwasserstoffe“ innerhalb der festgelegten Feldesgrenzen. Unter dem „Aufsuchen“ versteht man Tätigkeiten zur Feststellung (Untersuchung) des Vorhandenseins und der Ausdehnung eines Bodenschatzes. Eine Erlaubnis zu gewerblichen Zwecken dient lediglich dem Konkurrenzschutz und klärt in Form einer Lizenz nur grundsätzlich, welcher Unternehmer in diesem Gebiet Anträge auf Durchführung konkreter Aufsuchungsmaßnahmen stellen darf. Eine erteilte Erlaubnis gestattet noch keinerlei konkrete Maßnahmen, wie z. B. Untersuchungsbohrungen, sodass Umweltauswirkungen in diesem Stadium allein aufgrund einer Erlaubnis nicht hervorgerufen werden können. Konkrete Aufsuchungsmaßnahmen wären erst nach weiteren Genehmigungsverfahren, den Betriebsplanzulassungsverfahren, erlaubt, die ganz konkret das „Ob“ und „Wie“ regeln. Vor einer Genehmigungsentscheidung erfolgt gemäß den gesetzlichen Vorschriften eine Beteiligung von ggf. betroffenen Privaten, Kommunen und Behörden. Des Weiteren werden ausführlich und gründlich alle öffentlichen Belange - insbesondere auch die des Gewässerschutzes - geprüft, gegebenenfalls in einem separaten wasserrechtlichen Erlaubnisverfahren.

Soweit eine entsprechende Abstimmung nicht bereits erfolgt ist, empfehle ich, grundsätzlich dem o.g. Feldeseigentümer Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben in Bezug auf mögliche zukünftige bergbauliche Planungen, zu bergbaulichen Einwirkungen aus bereits umgegangenem



Bergbau, zu dort vorliegenden weiteren Informationen bzgl. bergscha-
densrelevanter Fragestellungen sowie zum Erfordernis von Anpas-
sungs- oder Sicherungsmaßnahmen.

Die letztgenannte Fragestellung ist grundsätzlich privatrechtlich zwi-
schen Grundeigentümer/ Vorhabensträger und Bergwerksunterneh-
mer/Feldeseigentümer zu regeln.

Gemäß Ihrem Verteiler wurde der Feldeseigentümer bereits am Verfah-
ren beteiligt und um Stellungnahme gebeten.

Mit freundlichen Grüßen und Glückauf

Im Auftrag:


(Baginski)

**FÜRSTLICH SALM-SALM'SCHE
VERWALTUNG
RENTAMT**



Fürstlich Salm-Salm'sches Rentamt · Postfach 10 02 44 · 46406 Rheide

Gemeinde Reken
Herr Kemper
Kirchstr. 14
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Find. 30. April 2019						
3M	10	20	32	40	50	60
						X

46406 RHEIDE · Postfach 10 02 44
HAUSADRESSE:
46414 RHEIDE, SCHLOSSSTRASSE 4
TELEFON: 0 28 72-80 02-0
TELEFAX: 0 28 72-80 02-60
E-MAIL: verwaltung@salm-salm.com
INTERNET: www.fuerst-salm.de

Ihre Nachricht
v. 09.04.2019
Az: 61-26-311

Ansprechpartner
Herr Lewing

/ Durchwahl
- 30

Unsere Zeichen
III – Le / Kf

Datum
25.04.2019

Bebauungsplan Nr. 311 "Reitzentrum" der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Kemper,

das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich des Bergfeldes Anholt IV. Bekanntlich ist Bergbau in diesem Feld bisher nicht umgegangen und wird auch in nächster Zeit nicht umgehen. Es ist aufgrund der wirtschaftlichen und geologischen Verhältnisse auch in naher Zukunft nicht mit bergbaulichen Tätigkeiten in diesem Bergfeld zu rechnen.

Infolgedessen werden weder Bedenken noch Anregungen geltend gemacht.

Mit freundlichen Grüßen

Lewing

Kreis Borken · D – 46322 Borken

63.01

Bürgermeister
der Gemeinde Reken
Postfach 11 51
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 24. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

Burloer Str. 93 D - 46325 Borken
 Internet: <http://www.kreis-borken.de>
 Facheinheit: **63 - Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
 Fachabteilung: 63.01 - Planung und Controlling
 Aktenzeichen: 63 72 13
 Auskunft erteilt: **Susanne Blechinger**
 Durchwahl: 02861 82-2315
 E-Mail: s.blechinger@kreis-borken.de
 Telefax: 02861 82-2722315
 Zimmer: 2315 (Etage 3 A)
 Datum: 23.05.2019

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 "Reitzentrum" der Gemeinde Reken, OT Bahnhof Reken
 ➤ **Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)**

Ihr Schreiben vom 09.04.2019, Az.: 61-26-311

Zu der Aufstellung des oben genannten Bebauungsplanes nehme ich wie folgt Stellung:

32 – Fachbereich Sicherheit und Ordnung:

Die Löschwasserversorgung für das Gebiet ist sicherzustellen. Die bereitzustellende Löschwassermenge muss mindestens 48 m³/h betragen und für eine Löschzeit von 2 Stunden zur Verfügung stehen.

Auf das DVGW Regelwerk W 405 – Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung – wird hingewiesen.

62 – Geoinformation und Liegenschaftskataster:

Das in der Begründung zum Bebauungsplan unter Nr. 1 „Lage des Plangebietes“ aufgeführte Flurstück Gemarkung Groß Reken, Flur 4, Flurstück 981 liegt nur teilweise im Geltungsbereich des Bebauungsplanes. Damit verändert sich auch die angegebene Flächengröße des Geltungsbereiches.

66.1 - Raumplanung, Landschaft, Wasserwirtschaft und Abgrabungen (Fachbereich Natur und Umwelt):

Wasserwirtschaft, Abwasser

Durch die Aufstellung des Bebauungsplanes soll das Reitzentrum Reken planungsrechtlich gesichert werden. Es wird festgelegt, dass das auf den befestigten Flächen anfallende Niederschlagswasser über die belebte Bodenzone zu versickern ist. In einem Bodengutachten der Hinz Ingenieure GmbH vom 23.01.2019 wird die Versickerungsfähigkeit des Untergrundes nachgewiesen. Ich gehe davon aus, dass bei einer Grundflächenzahl von 0,4 auf dem Grundstück ausreichend Fläche für die Versickerungsmulden zur Verfügung steht.

Busverbindungen

aus Isselburg (61), Bocholt, Rhede, mit Linie S 75 bis ① Nordring + 10 Min. Fußweg,
 aus Gronau, Heek, Ahaus, Stadtlohn, Südlohn mit Linie R 76 bis ① Kreishaus,
 aus Oeding, Burlo mit Linie 754, Stadtverkehr Borken Linien 853, 854 bis ① Kreishaus;
 weitere Auskünfte gibt die „Schlaue Nummer“ 01803 / 50 40 30
www.rvm-online.de

Öffnungszeiten

Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz

Do 8.00 – 18.00 Uhr
 Fr 8.00 – 12.30 Uhr

Konto des Kreises Borken

Sparkasse Westmünsterland
 BIC: WELADE3WXXX
 IBAN: DE52 4015 4530 0000 0078 49
 UST-ID-Nr.: DE124164543

Der Bebauungsplan enthält keine Aussagen, ob auf den Flächen belastete Niederschlagswässer anfallen können. Ich bitte um Beschreibung von gegebenenfalls belastetem Niederschlagswasser, z. B. aus dem Bereich von Festmistlager oder sonstigen Jauche-, Gülle- und Silagesickersaftanlagen (JGS-Anlagen). Die Anforderungen der „Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen“ (AwSV) sind zu berücksichtigen. Ich bitte um Ergänzung.

Für die geplante Versickerung ist vorab eine Erlaubnis gemäß § 8 Wasserhaushaltsgesetz bei der unteren Wasserbehörde des Kreises Borken einzuholen. Auffüllungen mit Fremdmaterialien sind im Einflussbereich von Versickerungsmulden gegen inertes Bodenmaterial auszutauschen.

Natur- und Landschaftsschutz

Anmerkungen zum Umweltbericht:

Ausgleichsmaßnahme 1.1: Anlage einer Obstwiese

Ich weise darauf hin, dass als Streuobstwiese Obstbaumbestände von mindestens 10 Bäumen je 0,15 ha bezeichnet werden, nicht wie auf Seite 41 des Umweltberichtes dargestellt 10 Bäume je 1,5 ha.

Auf Seite 42 des Umweltberichtes wird beschrieben, dass eine Obstwiese auf rd. 1 ha Fläche angelegt wird. Gemäß Bilanzierung soll jedoch die Obstwiese auf 974 m² angelegt werden.

Auf der Seite 44 des Umweltberichts wird die Bewirtschaftung des extensiven Grünlandes der Streuobstwiese beschrieben. Ich weise darauf hin, dass ein Mulchen der Wiesenfläche eine Erhöhung des Nährstoffeintrags bewirkt und deshalb darauf verzichtet werden sollte. Das Mahdgut sollte von der Fläche entfernt werden, da sich auf einer mageren Wiesenfläche eine höhere Artenvielfalt an blühenden Kräutern entwickeln kann.

Ich weise darauf hin, dass in den zeichnerischen Festsetzungen eine Darstellung der Fläche für Wald fehlt.

Im Umweltbericht wurde bisher noch nicht festgelegt an welcher Stelle der Waldverlust von 2.000 m² durch Neupflanzung ausgeglichen wird. Auch der weitere externe Ausgleich ist noch nicht festgelegt. Somit kann hierzu noch keine Stellungnahme abgegeben werden.

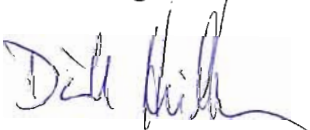
Abfall und Bodenschutz

Es werden keine Bedenken erhoben, Altlasten, Altlastenverdachtsflächen, schädliche Bodenverunreinigungen sowie deren Auswirkungen sind im Plangebiet nicht bekannt.

Keine Anregungen haben vorgetragen:

1. 36 - Fachbereich Verkehr
2. 53 - Fachbereich Gesundheit
3. 63.1/2 - Bauaufsicht (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz)
4. 63.3 - Anlagenbezogener Immissionsschutz (Fachbereich Bauen, Wohnen und Immissionsschutz).

Im Auftrag



Dirk Heilken



Straßen.NRW.

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen

Landesbetrieb Straßenbau Nordrhein-Westfalen
Regionalniederlassung Münsterland
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld

Regionalniederlassung Münsterland

Gemeinde Reken
Postfach 1151
48728 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 28. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X

Kontakt: Frau Hiller
Telefon: 02541/742-124
Fax: 02541/742-271
E-Mail: ingeborg.hiller@strassen.nrw.de
Zeichen: 54.03.06/Reken/56/ML/4403a
(Bei Antworten bitte angeben.)
Datum: 27.05.2019

Handwritten signature and date: 29/3.

Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 „Reitzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken

Unterrichtung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB und Abstimmung gemäß § 2 Abs. 2 BauGB

Ihr Schreiben vom 09.04.2019 – Az.: 61-26-311 –

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit o.g. Planverfahren sollen die Voraussetzungen für eine planungsrechtliche Absicherung einer im Wald gelegenen Reitanlage und Perspektiven für zukünftige Entwicklungen geschaffen werden.

Das Plangebiet liegt südlich der Landesstraße 600 zwischen Bahnhof Reken und Heiden und grenzt im Abschnitt 11 von Stat. 3,000 bis Stat. 3,100 direkt an die Landesstraße 600.

Die verkehrliche Erschließung soll über einen unbefestigten Waldweg der in Stat. 3,006 in die Landesstraße 600 einmündet, erfolgen. Da der Waldweg heute noch nicht für den öffentlichen Verkehr gewidmet ist, wird der Waldweg im Bebauungsplan als öffentliche Verkehrsfläche festgesetzt.

Von Seiten des Landesbetriebes Straßenbau NRW - Regionalniederlassung Münsterland – bestehen grundsätzlich keine Bedenken gegen o.g. Planverfahren, unter der Voraussetzung, dass der Waldweg im Einmündungsbereich der Landesstraße auf einer Länge von mindestens 20 m bituminös befestigt.

Zur Regelung der rechtlichen und technischen Einzelheiten für die Anbindung des Waldweges an die Landesstraße 600, ist eine vertragliche Regelung zwischen der Gemeinde Reken und dem Straßen NRW – Regionalniederlassung Münsterland - erforderlich.

Straßen.NRW-Betriebssitz · Postfach 10 16 53 · 45816 Gelsenkirchen ·
Telefon: 0209/3808-0
Internet: www.strassen.nrw.de · E-Mail: kontakt@strassen.nrw.de

Landesbank Hessen-Thüringen
IBAN: DE2030050000004005815 BIC: WELADED
Steuernummer: 319/5922/5316

Regionalniederlassung Münsterland

Wahrkamp 30 · 48653 Coesfeld
Postfach 1641 · 48636 Coesfeld
Telefon: 02541/742-0
kontakt.ml.msl@strassen.nrw.de

Hierfür bitte ich die erforderlichen Planunterlagen (Lageplan i.M. 1: 500, Deckenaufbauskizze i.M. 1: 50 und Erläuterungsbericht) rechtzeitig nach vorheriger Detailabstimmung hier einzureichen.

Ebenfalls weise ich vorsorglich daraufhin, dass gem. § 34 StrWG NW sämtliche Kosten für o.g. Maßnahmen von der Gemeinde Reken als Veranlasser zu tragen sind.

Hinsichtlich Werbung wird darauf hingewiesen, dass Werbeanlagen gem. 25/28 StrWG NRW im 20 m Bereich der Landesstraße 600 nicht zulässig sind.

Im Bereich der neuen Anbindung bitte ich gemäß den Richtlinien für die Anlage von Landstraßen (RAL) ein Sichtfeld im Bebauungsplan einzutragen und festzusetzen.

Das Sichtfeld ist von jeder sichtbehindernden Bebauung, Bepflanzung oder anderweitiger Benutzung über 0,80 m Höhe - von der Fahrbahnoberkante gemessen - dauernd freizuhalten.

Weitere Anregungen sind vom Straßen NRW - Regionalniederlassung Münsterland - nicht vorzutragen.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.


Ingeborg Hiller

Gemeinde Reken					
Eing. 17. Mai 2019					
BM	10	20	32	40	56

Landesbetrieb Wald und Holz
Nordrhein-Westfalen



Regionalforstamt Münsterland
Albrecht-Thaer-Straße 22, 48147 Münster

Gemeinde Reken
Der Bürgermeister
Kirchstraße 14
48734 Reken

15.05.2019
Seite 1 von 1

Aktenzeichen
310-11-01.021 2019_061
bei Antwort bitte angeben

Herr Baumgart
Fachgebiet Hoheit
Telefon 0251 91797-453
Telefax 0251 91797-470

martin.baumgart@wald-und-holz.nrw.de

**Bebauungsplan Nr. 331 "Reitzentrum" der Gemeinde Reken, Ortsteil
Bahnhof Reken
Ihr Schreiben vom 09.04.2019
Ihr Zeichen: 61-26-311
hier: Stellungnahme nach § 4 Abs. 1 BauGB**



Sehr geehrter Herr Kemper,

gegen oben genannte Planung bestehen aus Sicht des Regionalforstamtes
Münsterland keine Bedenken.

Im laufenden Verfahren ist die Ersatzaufforstungsfläche noch konkret zu be-
nennen.

Freundliche Grüße

M. Baumgart
i. A. Martin Baumgart

Bankverbindung
HELABA
Konto :4 011 912
BLZ :300 500 00
IBAN: DE10 3005 0000 0004
0119 12
BIC/SWIFT: WELA DE DD

Ust.-Id.-Nr. DE 814373933
Steuer-Nr. 337/5914/3348

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Regionalforstamt Münster-
land
Albrecht-Thaer-Straße 22
48147 Münster
Telefon 0251 91797-440
Telefax 0251 91797-470
muensterland@wald-und-holz.nrw.de
www.wald-und-holz.nrw.de



Gemeinde Reken						
Eing. 02. Mai 2019						
PM	10	20	30	40	50	60
LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster						
Servicezeiten:						

LWL-Archäologie für Westfalen - An den Speichern 7 - 48157 Münster

Montag-Donnerstag 08:30-12:30 Uhr, 14:00-15:30 Uhr
Freitag 08:30-12:30 Uhr

Gemeinde Reken
z. Hd. Kemper
Postfach 11 51
48728 Reken

Ansprechpartner:
Dr. Christoph Grünewald

Tel.: 0251 591-8880
Fax: 0251 591-8928
E-Mail: christoph.gruenewald@lwl.org

Az.: Gr/Ti/M 380/19 B

Münster, 26.04.2019

Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum“

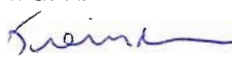
- Ihr Schreiben vom 09.04.2019 Az.: 61-26-311 -

Sehr geehrter Herr Kemper,

es bestehen keine grundsätzlichen Bedenken gegen die o. g. Planung. Da jedoch bei Erdarbeiten auch paläontologische Bodendenkmäler in Form von Fossilien (versteinerte Überreste von Pflanzen und Tieren) aus der Oberkreide (Santonium-Campanium, Haltern-Schichten) angetroffen werden können, bitten wir, zu dem bereits aufgenommenen Hinweis betr. archäologischer Bodenfunde noch folgende Punkte hinzuzufügen:

1. Erste Erdbewegungen sind rechtzeitig (ca. 14 Tage vor Beginn) der LWL-Archäologie für Westfalen, An den Speichern 7, 48157 Münster und dem LWL-Museum für Naturkunde, Referat Paläontologie, Sentruper Straße 285, 48161 Münster schriftlich mitzuteilen.
2. Der LWL-Archäologie für Westfalen oder ihren Beauftragten ist das Betreten des betroffenen Grundstücks zu gestatten, um ggf. archäologische und/oder paläontologische Untersuchungen durchführen zu können (§ 28 DSchG NRW). Die dafür benötigten Flächen sind für die Dauer der Untersuchungen freizuhalten.

i. A. gez. Dr. Grünewald

f. d. R.

(Tiemann)

Kreisstelle Borken · Johann-Walling-Straße 45 · 46325 Borken

Kreisstelle Borken

Johann-Walling-Straße 45
46325 Borken
Tel. 02861 9227-0, Fax -33
Mail borken@lwk.nrw.de

www.landwirtschaftskammer.de

Auskunft erteilt Frau Gutzeit
Durchwahl 02861/9227-36
Fax 02861-9227-33
Mail britta.gutzeit@lwk.nrw.de
Ihr Schreiben 61-26-311
vom 09.04.2019
Reken BBP Nr. 311.doc
Borken 08.05.2019

Gemeinde Reken
Postfach 11 51
48728 Rken

Gemeinde Reken						
Eing. 19. Mai 2019						
BM	10	20	32	40	50	60
						X

Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum“ der Gemeinde Reken, Ortsteil Bahnhof Reken

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 311 „Reitzentrum“ bestehen aus landwirtschaftlicher Sicht keine Bedenken.

An Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung werden aus landwirtschaftlicher Sicht keine besonderen Anforderungen gestellt.

Anmerkung:

Bitte setzen Sie Ihre Kompensationsmaßnahmen vorzugsweise im Gebiet des Bebauungsplanes um und ziehen auch Möglichkeiten, wie beispielsweise produktionsintegrierte Maßnahmen oder Waldumbaumaßnahmen in Erwägung, um die Ackerflächen weiterhin der Landwirtschaft verfügbar zu halten und die Nahrungsmittelversorgung zu sichern.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Dr. Janßen-Tapken

Qualitätsmanagementsystem zertifiziert nach DIN EN ISO 9001:2015

Konten der Hauptkasse der Landwirtschaftskammer Nordrhein-Westfalen:

DZ Bank AG
Ust.-Id.-Nr. DE 126118293

IBAN: DE97 4006 0000 0000 4032 13
Steuer-Nr. 337/5914/0780

BIC: GENO DE MS XXX

Gemeinde Reken
Kirchstraße 14
48734 Reken

Gemeinde Reken						
Eing. 23 April 2019						
BM	10	20	32	40	50	60

- **Bebauungsplan Nr. 311 „Reitzentrum“, Ortsteil Bahnhof Reken**
- **72. Änderung des Flächennutzungsplans „Freizeitanlagen“, Ortsteil Groß Reken**

Sehr geehrte Damen und Herren,

im Rahmen der Beteiligung nach § 4 Abs. 2 BauGB haben Sie mir Ihr Vorhaben vorgelegt. Ich kann Ihnen bestätigen, dass ich keine Einwände habe. Aus meiner Sicht bestehen keine Berührungs- bzw. Konfliktpunkte zwischen der Gemeinde Reken und den bergrechtlichen Belangen der RWTH.

Mit freundlichen Grüßen

Für den Kanzler
Im Auftrag:

Andreas Kraus

Der Kanzler

Dezernat 10.0

Technisches Dezernat/
Facility Management
Abteilung 10.2
Baumanagement

Dipl.-Ing.
Geva Aschhoff
Abteilungsleitung

Templergraben 55
52062 Aachen
GERMANY

Gebäude 3040
4. Geschoss, Raum Nr. 424

Telefon: +49 241 80-94100

Fax: +49 241 80-92109

geva.aschhoff@
zhv.rwth-aachen.de
www.rwth-aachen.de

Mein Zeichen: Kra/Ra

17.04.2019